



EGV_Anlage

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Witten hat mit Beschluss vom 20.09.2022 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs Trantenrother Weg, 58455 Witten, und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2022).

§ 5

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 20.09.2022 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.09.2018 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|---|-------------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
(§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>400,00 €</u> |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
(§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>800,00 €</u> |
| c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
(§ 16 der Friedhofssatzung) | <u>1.600,00 €</u> |
| d) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
(§ 16 der Friedhofssatzung) | <u>350,00 €</u> |
| e) Urnenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeit um einen Baum
(§ 16 der Friedhofssatzung) | <u>700,00 €</u> |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|---|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen
(pro Grabstelle 900,00 €) (§ 14 der Friedhofssatzung) | <u>1.800,00 €</u> |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen
(pro Grabstelle 450,00 €) (§ 15 der Friedhofssatzung) | <u>900,00 €</u> |
| c) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit bestehend aus 2 Grabstellen
(pro Grabstelle 475,00 €) (§ 16 der Friedhofssatzung) | <u>950,00 €</u> |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 60,00 €/36,00 €/38,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte/der Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals und sonstigen baulichen Anlagen 50,00 €
(bei überhöhtem Aufwand kann eine gesonderte Gebühr erhoben werden)

III. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

1. Trauerhalle
 - a) Benutzung der Trauerhalle „Trantenrother Weg“ 100,00 €

IV. Gebühren für die Bestattung

Die Entrichtung der Gebühren unter IV. und V. erfolgt direkt an den Friedhofsgärtner. Wenn einzelne Leistungen durch einen anderen Vertragsunternehmer als dem Friedhofsgärtner erbracht werden, gelten die vorgegebenen Gebühren für ihn als Endpreise.

1. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

- a) für eine Erdbestattung
 - i) in einer Reihengrabstätte
 - (1) für Tot- und Fehlgeburten 100,00 €
 - (2) für Verstorbene unter 5 Jahren 200,00 €
 - (3) für Verstorbene ab 5 Jahren 700,00 €
 - ii) in einer Wahlgrabstätte
 - (1) für Tot- und Fehlgeburten 100,00 €
 - (2) für Verstorbene unter 5 Jahren 200,00 €
 - (3) für Verstorbene ab 5 Jahren 700,00 €
- b) für eine Urnenbeisetzung 170,00 €

2. Trauerhalle

- 2.1 Ausschmückung der Trauerhalle 70,00 €
- 2.2 Sonderdekoration (Nach Vereinbarung mit dem Friedhofsgärtner)

3. Bestattungen am Samstag

Es wird ein Zuschlag von 100% zur Bestattungsgebühr erhoben, mindestens jedoch 500,00 €.

4. Sonderleistungen

Nach Vereinbarung mit dem Friedhofsgärtner.

V. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | Bei Umbettungen auf demselben Friedhof | |
| a) | Je Grab bei Erdbestattungen | <u>1.400,00 €</u> |
| b) | Je Grab bei Urnenbeisetzungen | <u>200,00 €</u> |
| 2. | Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof | |
| a) | Je Grab bei Erdbestattungen | <u>1.400,00 €</u> |
| b) | Je Grab bei Urnenbeisetzungen | <u>200,00 €</u> |
| 3. | Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof | |
| a) | Je Grab bei Erdbestattungen | <u>700,00 €</u> |
| b) | Je Grab bei Urnenbeisetzungen | <u>170,00 €</u> |

VI. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Grabplatten für Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit entsprechend der Vorgabe der Gemeinde mit Angabe Vor- und Nachname, Geburts- und Todesjahrzahl | <u>250,00 €</u> |
| 2. | Mahngebühr, je Mahnung | <u>20,00 €</u> |

Witten, 20.09.2022
Ort, Datum



[Signature] Vorsitzender
[Signature] Mitglied
[Signature] Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 11.10.2022
Az.: 6-101/2234.30.10#44901/109/1-2022
Erzbischöfliches Generalvikariat

iv 81 02

Staatlich genehmigt
Arnsberg, den 10. Nov. 2022 Az: 48.4 - 11
Bezirksregierung Arnsberg
im Auftrag

[Signature]

